



**Tagesordnung II Punkt 32 der öffentlichen Sitzung am 17. September 2020**

Vorlagen-Nr. 20-V-51-0018

**Rechtsanspruch auf Betreuung in Grundschulen ab 2025; Grundsatzvorlage und Vorbereitung der baulich notwendigen Massnahmen**

---

**Beschluss Nr. 0245**

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - 1.1 auf Bundesebene die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Vorbereitung ist, der ab 2025 umgesetzt werden soll (8 Stunden an 5 Werktagen für die Klassen 1 bis 4 sowie Ferienbetreuung bis auf 4 Wochen Schließzeit),
  - 1.2 der Rechtsanspruch im Achten Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe verortet werden soll und hierfür voraussichtlich die in den Ländern bereits vorhandenen Modelle genutzt werden können,
  - 1.3 in der Stadt Wiesbaden durch die verschiedenen Nachmittagsangebote für Grundschul Kinder derzeit 7.096 Plätze für 70% der Schülerinnen und Schüler verfügbar sind. Laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0210 vom 18.05.2017 wird ein Versorgungsziel von aktuell 75% angestrebt. Dies soll durch den weiteren Ausbau Ganztägiger Angebote (Pakt für den Nachmittag und Profil 3) erreicht werden,
  - 1.4 der Deutsche Städtetag auf Basis verschiedener Studien bei der Einführung des Rechtsanspruchs von einer 90% Nutzung ausgeht und dies bei gleichzeitig laut Wiesbadener Bevölkerungsprognose leicht steigenden Zahlen der Grundschul Kinder (etwa 1.000 mehr bis 2025) zu einem Mehrbedarf von rund 2.900 Plätzen führen würde,
  - 1.5 das Musterraumprogramm für Grundschulneubauten bereits jetzt für einen Ganztagsbetrieb ausgelegt ist und eine multifunktionale Nutzung von Räumen vorsieht,
  - 1.6 für bestehende Grundschulen kein Anspruch auf einen vollständigen Nachweis der Räume aus dem Musterraumprogramm besteht, sich aber bei Baumaßnahmen an den Vorgaben des Musterraumprogrammes orientiert wird,
  - 1.7 für Grundschulen im Bestand noch zu erheben ist, welche baulichen Notwendigkeiten zur Umsetzung des Rechtsanspruchs erforderlich und welche Kriterien für eine Priorisierung festzulegen sind,
  - 1.8 für die Planung und erforderliche Baumaßnahmen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs kein Budget im Haushalt des Schuldezernates berücksichtigt ist,
  - 1.9 nicht alle Maßnahmen investiv abgebildet werden können, so dass zu erwarten ist, dass der Instandhaltungsetat des Schulamtes in großem Maße belastet werden wird,
  - 1.10 erfahrungsgemäß durch Baumaßnahmen im Bestand der Bestandsschutz aufgehoben wird und damit verbunden Forderungen im Bau entstehen können, die zu erhöhtem Planungs- und Kostenaufwand führen,
  - 1.11 Kosten, die durch erforderliche Baumaßnahmen zur Schaffung von Plätzen im Ganztags-

---

betrieb zur Absicherung des Rechtsanspruchs entstehen, bislang in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des Schuldezernats nicht berücksichtigt sind und zu den Haushaltsberatungen 2022 ff. angemeldet werden,

1.12 die notwendigen baulichen Maßnahmen an den Grundschulen unmöglich bis 2025 abgeschlossen sein werden.

2. Es wird beschlossen,

- 2.1 dass Dezernat III/40 beauftragt wird, in Abstimmung mit Dezernat VI/51 eine Bestandsaufnahme auf Basis des Musterraumprogrammes der baulichen Notwendigkeiten zu fertigen, um die räumlichen Rahmenbedingungen für den Rechtsanspruch zu erfüllen,
- 2.2 die baulich notwendigen Maßnahmen mit einem noch zu entwickelndem gemeinsamen Kriterienkatalog von Dezernat III/40 und Dezernat VI/51 zu priorisieren,
- 2.3 dass nach Bestandsaufnahme und Priorisierung Planungen durchzuführen sind, um die Maßnahmen mit Kosten zu hinterlegen,
- 2.4 dass die anfallenden Kosten in noch unbekannter Höhe für Machbarkeitsstudien und grobe Kostenerhebungen - soweit möglich - im Rahmen der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 aus dem Budget Dezernat III/40 gedeckt werden. Sollten die Mittel zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausreichen, wird frühzeitig gemeinsam mit Dezernat III/20 nach Lösungen gesucht,
- 2.5 dass Dezernat III/40 ermächtigt wird, Dezernat IV/64 bzw. die Wibau GmbH je nach vorhandener Kapazität mit der Durchführung der Machbarkeitsstudien zu beauftragen,
- 2.6 dass Dezernat VI/51 als zuständiges Dezernat für alle Angebote der Nachmittagsbetreuung von Grundschulkindern gemäß Schulgesetz sowie SGB VIII beauftragt wird, die Umsetzung des Rechtsanspruchs sicherzustellen, organisatorisch und inhaltlich vorzubereiten sowie den finanziellen Aufwand zu beziffern und diesen den voraussichtlichen Finanzhilfen gegenüberzustellen. Die dazu notwendigen Schritte und eine Projektstruktur sind in einer gesonderten Sitzungsvorlage darzustellen, sobald die Rahmenbedingungen von Bund und Land vorliegen.

(antragsgemäß Magistrat 25.08.2020 BP 0600)

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .09.2020  
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .09.2020  
im Auftrag

Dezernat III  
Dezernat VI  
mit der Bitte um weitere Veranlassung  
Dezernat IV  
Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock